

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 1.Elgersburger Angler- und Naturschutzverein e.V.

Der Sitz des Vereins ist 98716 Elgersburg in Thüringen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ilmenau unter der Nr.120221 eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich das Ziel gesetzt haben für die Pflege der Natur, die Reinerhaltung der Vereinsgewässer zum Wohle der Allgemeinheit und für die Schaffung und Erhaltung von Vorraussetzungen zur Sicherung der Angelmöglichkeiten einzutreten.

Wesentliche Zwecke des Vereins sind darüber hinaus:

- 2.1 der Ausbau und die Erhaltung von Fischgewässern, die Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms, sowie die Durchführung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen.
- 2.2 Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
- 2.3 Beratung der Vereinsmitglieder in allen mit dem Angeln und Naturschutz zusammenhängenden Fragen, einschließlich ihrer Fortbildung durch Vorträge und Lehrgänge.
- 2.4 Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zweck der Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischereigewässern, Anglerheimen und sonstigen Einrichtungen und Anlagen.
- 2.5 Förderung der Vereinsjugend
- 2.6 Eigenerbrütung und Aufzucht von Besatz für die Vereinsgewässer

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen im Vereinsinteresse werden im Rahmen des Haushaltsvoranschlages nach Genehmigung des Vorstandes erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der bereit ist, sich gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung sowie dem Vereinsleben einzuordnen und keine Zuwiderhandlungen im Sinne des Fischereigesetzes begangen hat.

Aufnahmeanträge von Kindern und Jugendlichen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder und Jugendliche haben weder Wahl noch Stimmrecht.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr. Während des Probejahres hat der Antragsteller alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, ausgenommen das Wahl- und Stimmrecht. Über die Gewährung der Vollmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vollmitgliedschaft ist als aktives und ruhendes Mitglied möglich. Bei Gewährung der Mitgliedschaft ist die festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Im Falle einer Ablehnung der weiteren Mitgliedschaft nach der Probezeit, die durch Verstöße gegen die Satzung, das Fischereigesetz, die Gewässerordnung oder Verstöße gegen das Vereinsleben zu begründen ist, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Rückerstattung finanziell geleisteter Zahlungen.

Ruhende Mitglieder sind Nichtangler. Diese Form der Mitgliedschaft ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, muss schriftlich beantragt werden und ist für mindestens ein und maximal vier Kalenderjahre gültig.

Über den Antrag auf ruhende Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ruhende Mitglieder haben nur die Mitgliedsbeiträge für übergeordnete Vereine/Verbände zu entrichten und sind von Arbeitsleistungen befreit.

Bei der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen wird der Zeitpunkt wie folgt berücksichtigt.

- Aufnahme im 1. Halbjahr vom 01.01. bis 30.06.
100% der Mitgliedsbeiträge
- Aufnahme im 2. Halbjahr vom 01.07. bis 31.12.
50 % der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe aller finanziellen Forderungen des Vereins sind in der Beitragsordnung geregelt. Änderungen zur Beitragsordnung können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Höhe aller finanziellen und materiellen Forderungen wird zum Stichtag 01.01. des laufenden Geschäftsjahres festgelegt. Zusätzliche finanzielle Umlagen können für das laufende Geschäftsjahr erhoben werden. Höhe und Notwendigkeit müssen durch den Vorstand begründet, und in einer Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen sowie Antragsteller im Probejahr, haben volles Stimmrecht.

Zur Hege und Pflege von Natur, Umwelt, Gewässer und Fischbestand sowie für weitere vereinsbezogene Aufgaben sind jährlich folgende Arbeitsstunden von den Mitgliedern zu leisten:

- Kinder bis zum vollendetem 13. Lebensjahr beteiligen sich als Schulungsmaßnahme
3 Stunden
- Jugendliche ab vollendetem 13. Lebensjahr bis zum vollendetem 16. Lebensjahr
9 Stunden
- Mit vollendetem 16. Lebensjahr bis zum vollendetem 65. Lebensjahr
18 Stunden

Weibliche Mitglieder leisten 9 Stunden. Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind von Arbeitsstunden befreit.

Eine Änderung der zu leistenden Stunden erfolgt in der Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung / Beschluss.

Beeinträchtigte Mitglieder mit vorgelegtem ärztlichem Nachweis, die den Angelsport ausüben, beteiligen sich an leichten und organisatorischen Aufgaben des Vereins.

Arbeitsleistung ist von Vereinsmitglied zu Vereinsmitglied nicht übertragbar. Werden die vorgenannten Arbeitsleistungen von den Vereinsmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr nicht erbracht sind diese finanziell je nicht geleisteter Stunde gegenüber dem Verein auszugleichen. Die Höhe des Betrages ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Satzung die Interessen des Vereins zu wahren, Vereinsbeschlüsse zu respektieren, die Gewässer- und Fischereiordnung einzuhalten, sowie die festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind vom 01.01. bis zum 01. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Finanzielle Restforderungen, die sich aus dem vergangenen Geschäftsjahr ergeben, sind bis zum 01. März des laufenden Geschäftsjahres von dem betreffenden Mitglied zu zahlen.

Sollte das Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, erfolgt eine schriftliche Mahnung per Einschreiben. Bei Nichtbeachtung erlischt die Mitgliedschaft gemäß § 6 der Satzung automatisch per 30.06. des laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch der Mitglieder und Jungangler auf Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern wird von der Erfüllung folgender Maßgaben abhängig gemacht:

- a. Mitglieder und Jungangler müssen im Besitz eines gültigen Fischereischeines bzw. Jugendfischereischeins sein.
- b. Mitglieder und Jungangler müssen ihren Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.

- c. Finanzielle Forderungen aus dem zurückliegenden Geschäftsjahr müssen von dem Mitglied beglichen sein.

§ 5 Auszeichnungen und Ehrungen

- Nachfolgend aufgeführte Ereignisse sind dem Verein Anlass zu einer besonderen Würdigung des Mitgliedes.
 1. Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion
 2. Eheschließung und Ehejubiläen
 3. Geburtstage ab dem 50. Lebensjahr alle 5 Jahre
 4. Erfolge bei angelsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
- Insbesondere können für verdienstvolle Vereinsmitglieder beim Regionalverband Auszeichnungen beantragt werden.
- Als höchste Ehrung des Vereins, kann die Ernennung zum Ehrenmitglied ausgesprochen werden. Eine Begründung muss vom Vorstand schriftlich vorgenommen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

I. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist per schriftliche Austrittserklärung, möglich.

II. Erlöschung der Mitgliedschaft

Das Mitglied verliert das Recht auf Mitgliedschaft, wenn es per 30.06. mit der Entrichtung finanzieller Verpflichtungen im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht beglichen hat.

III. Ausschluss

Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein muss erfolgen wenn es

1. gröblich gegen die Satzung verstößt
2. Fischereifrevel begeht bzw. dazu anstiftet
3. wiederholt gegen die Gewässerordnung verstößt
4. wegen Vergehen gegen das Fischereigesetz oder die Fischereiverordnung rechtskräftig verurteilt worden ist

Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es

- trotz Mahnung seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommt.
- dem Ansehen des Vereines schadet
-

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die erteilten Angelberechtigungen ihre Gültigkeit. Vereinspapiere wie Mitgliedsausweis und Fanglisten sind an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

IV. durch Tod

Forderungen aller Art sind nichtig.

Aus dem Verein ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder sowie Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß §6 Ziffer II. erlischt, haben keinerlei Rechte auf anteilige Rückvergütung von Beiträgen gem. §3 sowie Zugriffe auf das Vereinsvermögen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt im Regelfall die Beitragspflicht zum Ende des Jahres, zu welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten bleiben bestehen und können erforderlichenfalls durch den Rechtsweg eingefordert werden.

Den Ausschluss verfügt die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss wird schriftlich per Einschreiben mit Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch unter Angabe der Gegenargumente erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Bei Vergehen gegen die Gewässerordnung sowie bei geringfügigen Verstößen gegen die Satzung kann der Vorstand gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern.
- b. Zahlung von Geldbußen bis zu 250 €
- c. Verweis mit und ohne Auflage
- d. Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- e. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander
- f. Weitergabe von Empfehlungen an den Dachverband zum Entzug von vereinsübergreifenden Angelberechtigungen (Bezirks oder Landesgewässerkarten).

Gegen Entscheidungen des Vorstandes nach a., b., e., oder f., ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Annahme oder Ablehnung des Einspruches.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zur Zeit Mario Langenhan, geb am 01.03.1965 und Wohnhaft in 98716 Elgersburg, Arnstädter Straße 13. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der erweiterte Vorstand (in Folge Vorstand genannt) besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem 2. Vorsitzenden (er vertritt den Verein nur im Innenverhältnis), dem Schatzmeister, Schriftführer, 1. und 2. Gewässerobmann. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand wird in einer Jahreshaupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Erweiterung des Vorstandes kann beantragt werden, darf

aber die Stärke von acht Mitgliedern nicht übersteigen. Die Entscheidung trifft die Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein. Kostenverursachende Entscheidungen des Vorstandes dürfen ein Drittel des jeweiligen Vereinsvermögens nicht übersteigen. Kostenintensivere Entscheidungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Sitzung des Vorstandes ist bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, und der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Ebenfalls hat der Vorstand die Pflicht, mindestens eine Jahreshauptversammlung je Geschäftsjahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder wenn das Interesse des Vereines es erfordert, ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen.

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist mindestens handschriftlich ein Protokoll anzufertigen. Diese Protokolle sind vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterschreiben und mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Bestätigung der Protokolle erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Einsicht in die Protokolle ist jedem Mitglied zu gewähren.

§ 9 Revision

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode einen Kassenprüfer. Er darf kein anderes Amt im Verein begleiten. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung und Überwachung der Kassenführung. Er hat die Pflicht, den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen, sowie der Jahreshauptversammlung einem Prüfungsbericht abzugeben. Zwischenprüfungen sind in jedem Falle möglich. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers für die Folgeperiode ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Der Verein führt jährlich mindestens fünf Mitgliederversammlungen durch. Die Einladung erfolgt in Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) oder fernmündlich.

Im ersten Drittel des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) mit zweiwöchiger Ladungsfrist.

Eine außerordentliche MV wird auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen

Unter anderen gehören zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes des Revisors über die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
2. Die Entlastung des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr.
3. Die Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages sowie eventueller Umlagen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr.
4. Beratung und Beschlussfassung zu gestellten Anträgen, vorgesehenen Veranstaltungen und Änderungen der Satzung.
5. Nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Revisors.
6. Verschiedenes

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung bzw. monatlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss herbeigeführt werden soll, sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmmehrheit, über Diskussion und Abstimmung zu / von nicht fristgemäß eingereichten Anträgen.

Der 1. Vorsitzende oder ein zu seinem Vertreter bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen müssen, sofern sich die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dafür entscheidet, geheim durchgeführt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitglieder - oder Jahreshauptversammlung möglich, wobei die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit dreiviertel Mehrheit beschließen können. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Pflichten und Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde/Stadt am Sitz des Vereines treuhänderisch übergeben, mit der Auflage, es solange zu verwalten bis es für gleiche Zwecke einem anderen gemeinnützigen Angelverein wieder übergeben werden kann. Wird innerhalb der nächsten zwei Jahre kein anderer gemeinnütziger Verein zum gleichen Zwecke gegründet, dem dieses Vermögen überantwortet werden kann, dann wird es den SOS Kinderdörfern des Freistaates Thüringen zugeführt. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist unzulässig.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Elgersburg den: 10.04.2015

M.Langehan
1. Vorsitzende